

# **Satzung des Landkreises Nienburg/Weser über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22 - 24, 43 und 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 20.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Kindertagespflege**

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege richtet sich nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII. Gem. § 23 SGB VIII umfasst sie die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird. Sie umfasst darüber hinaus die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen betreut werden, bei besonderem Bedarf oder ergänzend können sie auch in Kindertagespflege gefördert werden.

## **§ 2 Pflegerlaubnis**

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der/des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf gem. § 43 SGB VIII der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Tagespflegeperson für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die
  1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
  2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (3) Bei der Prüfung der Geeignetheit sind die im „Anforderungsprofil des Landkreises Nienburg/Weser zur Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 SGB VIII“ festgelegten Kriterien anzuwenden. Das als Anlage beigefügte Anforderungsprofil ist Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Bei erstmaliger Bewerbung als Tagespflegeperson kann nach Prüfung der persönlichen Eignung und der Eignung der Räumlichkeiten bereits eine Erlaubnis für 2 Jahre erteilt werden. Innerhalb dieser Befristung muss der erfolgreiche Abschluss des erforderlichen Qualifizierungskurses unverzüglich nachgewiesen werden. Ist absehbar, dass die Tagespflegeperson den Qualifizierungskurs nicht in der gesetzten Frist erfolgreich abschließen wird, ist die Erlaubnis mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.
- (5) Von Tagespflegepersonen, die vom Landkreis Nienburg/Weser gefördert werden, wird erwartet, dass sie
  1. sich jährlich mit einem Umfang von mindestens 12 Unterrichtsstunden im Bereich der Kindertagespflege fortbilden und
  2. alle zweieinhalb Jahre an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ teilnehmen.
- (6) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auf eine geringere Zahl von Kindern beschränkt werden.
- (7) Die Pflegeerlaubnis wird nach zweieinhalb Jahren überprüft.
- (8) Wird die Betreuungstätigkeit länger als ein Jahr nicht ausgeübt, ist die Vermittlung eines Kindes zu dieser Tagespflegeperson erst wieder nach erneutem persönlichem Kontakt mit der Fachberatung Kindertagespflege möglich, sofern nicht die jährliche Fortbildung nach Abs. 5 nachgewiesen wird.
- (9) Kann eine qualifizierte Kindertagespflegeperson nicht vermittelt werden und ist lediglich eine Betreuung notwendig, die nicht der Erlaubnispflicht gem. § 43 SGB VIII unterliegt, so kann, wenn die Tagespflegeperson von den Eltern benannt wird, nach Feststellung der persönlichen Eignung und der Eignung der Räumlichkeiten eine laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII gewährt werden.
- (10) Wird die Betreuung im Haushalt der Eltern durchgeführt, so ist lediglich die Überprüfung der persönlichen Eignung erforderlich. Die Überprüfung muss durch den Landkreis Nienburg/Weser oder einen anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen.

### **§ 3**

#### **Vermittlung einer Tagespflegeperson**

- (1) Die Vermittlung von Tagespflegepersonen erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Eignung vom Landkreis Nienburg/Weser oder anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe festgestellt worden ist.

## **§ 4 Förderung der Kindertagespflege**

- (1) Gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die in § 1 genannte laufende Geldleistung für die Tagespflegepersonen
  - 1) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
  - 2) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung
  - 3) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
  - 4) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Soweit die Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege erfüllt sind und eine laufende Geldleistung gewährt werden kann, erfolgt diese auf Grundlage der Entgeltordnung für Geldleistungen für Kindertagespflege im Landkreis Nienburg/Weser.
- (3) Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und den Maßgaben dieser Satzung sowie der Entgeltordnung für Geldleistungen für Kindertagespflege im Landkreis Nienburg/Weser.
- (4) Bei Ausfall der Tagespflegeperson wird eine Vertretung durch den Landkreis Nienburg/Weser sichergestellt.

## **§ 5 Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldner per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Andere öffentlich rechtliche Geldleistungen, die für die Betreuung des Kindes erbracht werden und somit dem gleichen Zweck dienen, sind unabhängig von der Kostenbeitragspflicht gem. Abs. 1 in voller Höhe einzusetzen, soweit sie die im Rahmen der Kindertagespflege erbrachte laufende Geldleistung nicht übersteigen. Besucht das Kind gleichzeitig eine Kindertagesstätte, so werden diese Kosten bei der Forderung der zweckgleichen Leistung berücksichtigt.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der Betreuung durch die Tagespflegeperson und erlischt mit dem Tag der Beendigung der Betreuung.

**§ 6**  
**Höhe der Kostenbeiträge, Fälligkeit**

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach den anzuerkennenden Betreuungszeiten, dem Ort der Betreuung sowie der Anzahl und dem Alter des betreuten Kindes/der betreuten Kinder. Mit Beginn der Kindertagespflege wird anhand der voraussichtlichen Betreuungszeiten ein vorläufiger Kostenbeitrag festgesetzt. Die Berechnung der tatsächlichen Kostenbeiträge erfolgt nachträglich anhand der von der Tagespflegeperson eingereichten und von den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Stundennachweise.
- (2) Soweit Kindertagespflege geleistet wird, weil der gesetzliche Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung nicht sichergestellt werden kann, wird lediglich ein Kostenbeitrag in Höhe der vom jeweils zuständigen Träger der Tageseinrichtung festgesetzten Gebühren gefordert. Hierzu muss eine Bestätigung des Trägers vorgelegt werden.
- (3) Wird für mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig Kindertagespflege geleistet, so wird nur für das Kind mit dem höchsten Betreuungsbedarf der volle Kostenbeitrag gefordert. Für jedes weitere Kind wird eine Ermäßigung von 50 % auf den Kostenbeitrag gewährt.
- (4) Pro geleistete Stunde, für die eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson erstattet worden ist, wird ein Kostenbeitrag entsprechend der nachstehenden Tabelle gefordert:

	<b>Kostenbeitrag</b>	
	<b>100%</b>	<b>50%</b>
Betreuung in Räumlichkeiten der Tagespflegeperson	<b>1,30 €</b>	<b>0,65 €</b>
Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten	<b>1,00 €</b>	<b>0,50 €</b>

- (5) Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, so wird der Kostenbeitrag gem. § 90 Abs. 3 i.V.m Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist abweichend von § 85 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) ein Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des zweifachen Eckregelsatzes zu berücksichtigen. Die Änderung des Kostenbeitrages ist frühestens ab dem Monat der Antragstellung möglich.
- (6) Der vorläufige Kostenbeitrag wird zum 15. des Monats fällig. Kommt der Beitragspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so kann die Förderung der Kindertagespflege zum Folgemonat eingestellt werden, wenn die Rückstände

die Summe des Kostenbeitrages für 2 Monate übersteigen. Eine weitere Bewilligung kann erst nach einer vollständigen Begleichung der noch offenen Kostenbeiträge erfolgen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.